

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid vom 19.11.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2005 beschwert im Sinne des § 54 Absatz 2 S.1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), denn dieser Bescheid ist rechtswidrig.

Der Beklagte hat es zu Unrecht abgelehnt, die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich "RF" festzustellen.

Nach § 69 Absatz 5 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB) stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zuständigen Behörden auf Antrag das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest; gemäß Absatz 5 dieser Vorschrift werden auch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen festgestellt. Sie ergeben sich aus § 1 Absatz 1 Nr. 3 der nordrhein-westfälischen Verordnung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 14.05.2002. Danach muss ein Behinderter mit einem GdB von wenigstens 80 wegen seines Leidens ständig an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können, um die Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich "RF" zu erfüllen. Diese Vorschrift zielt darauf ab, eine Teilnahme am öffentlichen Leben und kulturellen Geschehen zu ermöglichen und behinderungsbedingte Störungen bei der Teilnahme am öffentlichen Gemeinschaftsleben durch erleichterten Zugang zu Rundfunk- und Fernsehsendungen auszugleichen und damit letztendlich die Eingliederung des Behinderten in die Gesellschaft zu fördern. Daher ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundes Sozialgerichts (BSG) eine enge Auslegung geboten (BSG, Urteil vom 28.06.2001 - B 9 SB 2/00 R m.w.N.). Der Behinderte muss wegen seines Leidens allgemein und umfassend vom Besuch an öffentlichen Veranstaltungen, das heißt von Zusammenkünften politischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, kirchlicher, sportlicher und unterhaltender Art ausgeschlossen sein, also allenfalls an einem nicht nennenswerten Teil der Gesamtheit solcher Veranstaltungen teilnehmen können. Dabei ist unerheblich, ob diejenigen Veranstaltungen, an denen der Behinderte noch teilnehmen kann, seinen persönlichen Bedürfnissen, Neigungen und Interessen entsprechen. Solange der Behinderte mit technischen Hilfsmitteln und mit Hilfe einer Begleitperson in zumutbarer Weise öffentliche Veranstaltungen aufsuchen kann, ist er an der Teilnahme am öffentlichen Geschehen nicht gehindert. Die Unfähigkeit eines Behinderten, ständig an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen, steht nach der Rechtsprechung des BSG praktisch der Bindung an das Haus gleich. Aus dem subjektivem Empfinden eines Behinderten, an öffentlichen Veranstaltungen nicht partizipieren zu können, folgt nicht, dass ein Besuch unzumutbar ist (BSG, Urteil vom 12.02.1997 - 9RVs 2/96; BSG, Urteil vom 10.08.1993 - 9/9a RVs 7/91; BSG, Urteil vom 28.06.2000 - B 9 SG 2/00 R -).

Die Grenzen dessen, was der Öffentlichkeit an Behinderung zuzumuten ist, ist nicht empirisch zu ermitteln. Es kommt daher weder auf die Sachkunde des medizinischen Sachverständigen noch auf eine besondere Sachkunde des entscheidenden Richters an. Wann und in welchem Umfang Entstellung und Geruchsbelästigung, unwillkürliche Bewegungen wie bei Spastikern und ähnliches den Behinderten vom Besuch öffentlicher Veranstaltungen ausschließen, ist im Wesentlichen tatrichterlicher Würdigung vorbehalten (BSG, Urteil vom 10.08.1993 - 9/9a RVs 7/91 -).

Nach Auffassung der Kammer liegen hier die Voraussetzungen für Zuerkennung des Nachteilsausgleichs "RF" vor.

Der Kläger hat einen GdB von wenigstens 80. Der Beklagte hat bei dem Kläger mit insoweit bindendem Bescheid vom 19.11.2004 einen GdB von 100 festgestellt. Dabei spielt es - entgegen der Auffassung des Beklagten - keine Rolle, dass hier eine Erkrankung therapiert worden ist, die zu Rückfällen neigt, deren zukünftiger Verlauf aktuell nicht beurteilbar ist. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Verordnung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist lediglich ein GdB von wenigstens 80

(u.a.) Voraussetzung für die Zuerkennung des Nachteilsausgleiches "RF", während die zusätzliche Voraussetzung, die der Beklagte offenbar für erforderlich hält, dem Verordnungstext nicht zu entnehmen ist. Insoweit ist auch drauf hinzuweisen, dass bei zahlreichen Erkrankungen der zukünftige Verlauf nicht beurteilbar ist, so dass die Rechtsauffassung des Beklagten als zutreffend unterstellt - schon mit dieser Begründung in vielen Fällen die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich "RF" abgelehnt werden könnte. Dies lässt sich neben dem Wortlaut jedoch auch dem Sinn und Zweck der Verordnung nicht entnehmen.

Darüber hinaus ist der Kläger nach Auffassung der Kammer auf Grund seiner Behinderung vom Besuch öffentlicher Veranstaltungen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ergibt sich nicht aus den oft auftretenden lauten Atemgeräuschen des Klägers sowie dessen unverständlicher Sprache, da sich diese Gesundheitsstörungen insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen, die sich in einem

lebhaften geräuschvollen Rahmen (Sport, Volksfeste, Messen und Märkte) abspielen, nicht besonders störend bemerkbar machen.

Der allgemeine Ausschluss von öffentlichen Veranstaltungen ergibt sich jedoch daraus, dass bei dem Kläger nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. eine sehr unangenehme, ständige Schleimbildung in Luftröhre und Bronchien besteht, so dass der Kläger auf ständiges Abhusten und Entfernen der expectorierten

Schleimmengen und eine Säuberung und Reinigung des Halses und der Halsöffnung angewiesen ist. Nach den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung ist die Häufigkeit dieses Vorganges sehr unterschiedlich; er kann etwa jede halbe Stunde bis Stunde vorkommen und auch unerwartet anfallen. Insoweit hatte der Kläger bereits in der Klagebegründung darauf hingewiesen, dass die HME-Kassette (Ventil) schnellstens aus der Kanüle entnommen werden muss, da sie sonst verstopft und Atemnot erzeugt und nicht immer eine Toilette oder ein Sanitärraum schnell erreichbar ist. Der Kläger kann daher beim Besuch öffentlicher Veranstaltungen jederzeit darauf angewiesen sein, die Kassette zu wechseln. Der Kläger hat diesen Vorgang in der mündlichen Verhandlung demonstriert. Er muss dazu zunächst den Verband um seinen Hals entfernen und dann die Kanüle wechseln. Dieser Vorgang ist mit lauten Atem- bzw. Würgeräuschen verbunden. Auch wenn dieser Vorgang in einem geräuschvollen Rahmen stattfindet, kann er nach Auffassung der Kammer von anderen Besuchern der Veranstaltung als unzumutbar abstoßend empfunden werden, so dass der Kläger einen Behinderten mit einer erheblichen Gesichtsentstellung gleichzustellen ist.

Die Klage musste nach alldem Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.